



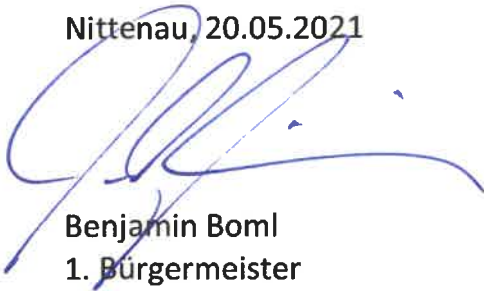
Stadt Nittenau

Hygienekonzept zur Wiedereröffnung des Campingplatzes Nittenau 2021

- (1) Der Campingplatz Nittenau eröffnet die Saison 2021 ab 21.05.2021.
- (2) Grundsätzlich gelten die Bestimmungen aus der „Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege vom 21. Mai 2021.
- (3) Die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen wird mit den Campingplatzgästen kommuniziert. Gegenüber Gästen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird von allen Möglichkeiten der vorzeitigen Vertragsbeendigung konsequent Gebrauch gemacht.
- (4) Für die Aufrechterhaltung des Campingbetriebes muss im Landkreis Schwandorf weiterhin ein stabiler Inzidenzwert von unter 100 erreicht werden. Zum anderen ist **bereits bei der Anreise** ein negativer Corona-Test, ein Nachweis für eine genesene Covid-19-Erkrankung oder eine vollständige Impfung vorzuweisen.
- (5) Grundsätzlich gelten die Hygienehinweise der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung. (Hände waschen, Nies- und Hustenregel usw.).
- (6) Es gilt die Abstandspflicht von 1,5 m.
- (7) Es besteht Maskenpflicht in den Bereichen, in denen die Abstände nicht eingehalten werden können (z.B. im Bereich der Toiletten). Gäste ab dem 15. Geburtstag haben im Innenbereich eine FFP2-Maske zu tragen. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 15. Geburtstag müssen nur eine Mund- Nasen-Bedeckung tragen. Soweit in Kassen- und Thekenbereichen durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist, entfällt die Maskenpflicht für das Personal. Von der Pflicht zum Tragen eines Mund- Nasen-Schutzes sind nur ausgenommen Kinder bis zum sechsten Lebensjahr und Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist. Die Glaubhaftmachung erfolgt bei gesundheitlichen Gründen insbesondere durch eine ärztliche Bescheinigung, die die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie den Grund, warum sich hieraus eine Befreiung der Tragepflicht ergibt, enthält.

- (8) Für die Gäste ist das gemeinsame Sitzen ohne Einhalten des Mindestabstands von 1,5 m nur den Personen gestattet, für die im Verhältnis zueinander die allgemeine Kontaktbeschränkung gemäß jeweils aktueller Rechtslage nicht gilt.
- (9) Die Gäste werden schon vorab auf die Notwendigkeit zur Vorlage eines Testnachweises oder einer Testung vor Ort unter Aufsicht des Betreibers hingewiesen. Zur Gestaltung und Gültigkeit der anerkannten Testnachweise gelten die jeweils aktuellen bundes- oder landesrechtlichen Vorgaben.
- (10) Alle Regeln werden permanent auf den Prüfstand gestellt um ggf. zeitnah auch Anpassungen vornehmen zu können. Das aktuelle Hygienekonzept finden Sie auch auf unserer Homepage www.nittenau.de .

Nittenau, 20.05.2021



Benjamin Boml
1. Bürgermeister

